

Betrauungsakt

**der Stadt Münster für die
eigenbetriebähnliche Einrichtung Theater Münster**

auf der Grundlage

der

Richtlinie 2005/81/EG der Kommission

vom 28. November 2005

zur Änderung der Richtlinie 80/723/EWG über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen
(ABl. EU Nr. L 312/47 vom 29. November 2009)

und der

Entscheidung der Kommission

vom 28. November 2005

über die Anwendung von Artikel 86 Abs. 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen,
die bestimmten mit der Erbringung von
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse
betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden
(2005/842/EG, ABL EU Nr. L 312/67 vom 29. November 2005)
-Freistellungsentscheidung-

und des

Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen,
die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden
(2005/C 297/04, ABL. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Präambel

Die Stadt Münster betraut die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Theater Münster - im Folgenden TMS - im Rahmen dieses Betrauungsaktes mit den in diesem Betrauungsakt definierten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind.

Zweck und Gegenstand der Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung des kulturellen Lebens durch den Betrieb des TMS. Das Sinfonieorchester Münster ist Bestandteil des Betriebes. Die Einrichtung kann zur Erfüllung des Betriebszwecks sowohl eigene Leistungen erstellen als auch die Bestrebungen und Aktivitäten Dritter unterstützen. Der Betriebszweck ist im Rahmen der gesamtstädtischen Zielsetzung der Stadt Münster, individueller Zielvereinbarungen sowie unter Beachtung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung zu erfüllen. Die Einrichtung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks hat die Stadt Münster ihr Vermögen, soweit es den Wert der Sach- und Kapitaleinlagen übersteigt, ausschließlich für die Förderung der Kunst und Kultur zu verwenden.

§ 1

Betrautes Unternehmen und Art der Gemeinwohlverpflichtung

- (1) Die Stadt Münster betraut TMS mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, dabei prägt TMS mit seinem Theater- und Konzertangebot das kulturelle Niveau Münsters wesentlich mit und strahlt mit seinen Aktivitäten weit über die lokalen Grenzen hinaus.
- (2) Zu den allgemeinen Aufgaben von TMS gehören:
 1. Etablierung eines künstlerisch leistungsfähigen und anspruchsvollen Mehrspartenhauses (Musik-, Sprech-, Tanz-, Kinder- und Jugendtheater, Konzerte) für Münster und die Region
 2. Akquise neuer Veranstaltungen zur Ergänzung und Ausweitung des Leistungsangebotes
 3. Erweiterung des Kunden- und Serviceangebotes zur Steigerung der Aufenthaltsqualität
- (3) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben ergeben, wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst.
- (4) Gem. Art. 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Kommission (AUEV) in Verbindung mit Art. 2, 3 Entscheidung der Kommission 2005/842/EG sind die Dienstleistungen, mit denen TMS betraut wird, von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, d. h. die hierfür geleisteten Ausgleichszahlungen sind mit dem gemeinsamen Markt vereinbar und bedürfen keiner gesonderten Genehmigung der Europäischen Kommission, soweit die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt werden.

§ 2

Dauer der Gemeinwohlverpflichtung und geographischer Geltungsbereich

- (1) Der Betrauungsakt analog zum Managementkontrakt sieht vor, dass TMS über einen Zeitraum von drei Jahren, Wirtschaftsjahre 2011/2012 bis einschließlich 2013/2014, die Zahlung eines Zuschusses iHv. jährlich 18.964.300 € gewährt wird. Durch den Zuschuss von der Stadt Münster wird TMS erst in die Lage versetzt, die ihm nach der Betriebssatzung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Eigene Einnahmen werden zwar erzielt, diese ermöglichen jedoch nicht die finanziell vollumfängliche Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse. Der von der Stadt Münster gewährte Zuschuss knüpft nicht an bestimmte Umsätze an, sondern wird für die Deckung der bei TMS entstehenden Aufwendungen durch die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gezahlt.
- (2) Die Betrauung von TMS erfolgt zunächst für zwei Jahre. Die Betrauung verlängert sich automatisch um 10 Jahre, wenn die Stadt Münster zum Ablauf des zweijährigen Übertragungszeitraumes geprüft hat, ob die Voraussetzung der Betrauung mit dieser Aufgabe, die Parameter zur Berechnung der Ausgleichzahlungen sowie zur Vermeidung der Überkompensation noch den Anforderungen gemäß Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 32 AUEV auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichzahlungen zu Gunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, entsprechen. Die Höhe der Zuschusszahlungen wird rechtzeitig vor dem Auslaufen des gültigen Managementkontraktes (31.08.2014) neu festgelegt.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung TMS erbringt die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse geografisch betrachtet überwiegend innerhalb von und um Münster.

§ 3

Berechnung der Ausgleichzahlungen

- (1) Die Stadt Münster hat sich verpflichtet TMS durch Ausgleichszahlungen in Form von Zuschüssen auszustatten, um die Erfüllung der Aufgaben von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährleisten zu können. TMS ist nur aufgrund der Zuschusszahlungen in der Lage diese relevanten Aufgaben zu übernehmen. TMS erhält den jährlichen Zuschuss monatlich in zwölf Raten ausgezahlt.
- (2) Der voraussichtliche Zuschussbedarf für TMS ermittelt sich auf Basis der voraussichtlich zu erzielenden Einnahmen für die von TMS erbrachten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und den dem gegenüber stehenden zu erwartenden Kosten, um damit ein ausgeglichenes Jahresergebnis zu erzielen. Sollten die Zuschusszahlungen zur Deckung der Aufgaben im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zu einem Überschuss führen, behält sich die Stadt Münster vor, den überzahlten Zuschussbetrag zurückzufordern.
- (3) TMS stellt durch geeignete buchhalterische Maßnahmen sicher, dass die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse von den übrigen Tätigkeiten und den hierdurch verursachten Aufwendungen abgegrenzt werden. TMS stellt darüber hinaus sicher, dass die Zuschusszahlungen ausschließlich zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse dienen.

§ 4

Änderungen der Ausgleichszahlungen

Führen unvorhersehbare Ereignisse aufgrund der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 zu höheren, nicht gedeckten Kosten, können diese auch ausgeglichen werden. TMS hat den Bedarf einer höheren Finanzausstattung rechtzeitig anzuzeigen. Die Betriebsausschuss- bzw. Werksausschussmitglieder werden im Rahmen einer Betriebsausschuss- bzw. Werksausschussversammlung darüber beschließen. TMS hat den etwaigen Nachschussbedarf durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung nachvollziehbar darzulegen.

§ 5

Vermeidung von Überkompensation

- (1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung (Zuschüsse) keine Überkompensation für die Erbringung der Dienstleistungen nach § 1 entsteht, führt die TMS jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf Grundlage des Jahresabschlusses.
- (2) Die Stadt Münster ist berechtigt, Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen prüfen zu lassen.
- (3) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen ist der überschüssende Betrag von TMS an die Stadt Münster nach einem zusammenhängenden vierjährigen Betrachtungszeitraum, einschließlich des Jahres, in dem die Überschreitung erfolgt ist, zurück zu erstatten.

§ 6

Vorhaltepflcht Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand der sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form von Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen der Freistellungsentscheidung vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren.

§ 7

Hinweis auf Grundlagenbeschluss

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am....diesen Betrauungsakt beschlossen.